Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 16 (1847)

Heft: 3

Artikel: Aktenstücke betreffend den Währschaftsstreit wegen einer aus dem Kanton Zürich in das Grossherzogthum Baden verkauften Kuh

Autor: Wirth, J.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Aktenstücke betreffend den Währschaftsstreit wegen einer aus dem Kanton Zürich in das Großherzogthum Baden verkauften Kuh.

Mitgetheilt von
J. C. Wirth,
Lehrer an der Thierarzneischule zu Zürich.

Es kann die Mittheilung dieser Akten zeigen, auf welch verschiedenartige Weise dieselbe Krankheit von verschiedenen Thierärzten oft aufgefaßt wird, und zugleich auch, wie nothwendig es ist, nur unbetheiligte, hinreichend unterrichtete, amtliche Thierärzte in solchen Streitfällen als Zeugen auftreten zu lassen; denn wo bloß von den streitenden Parteien Thierärzte zur Begutachtung aufgerufen werden können, werden die Zeugnisse, selbst ohne daß die Thierärzte es wollen, mehr oder weniger immer zu Gunsten der Partei, von der sie gerufen sind, ausfallen. Es folgen nun hier die einzelnen Aktenstücke, ganz so, wie sie gegeben worden, chronologisch auf einander und zum Schlusse ein Gutachten des G. des Kts. Zürich.

1.

An ein wohll. großherzogl. Bezirksamt in Jestetten.

Befundbericht.

Aufgefordert von Martin Malzacher im Volkenbach, Gemd. Lotstetten, ihm eine Kuh, welche er von Konrad Moser im Rohl, Gemd. Uhwiesen, laut Gesundheits-

schein No. 5300, d. d. 21. Febr. 1843, erkauft hat, zu untersuchen, haben sich die Unterzeichneten den 4. dieß nach dem Orte Volkenbach begeben, um die Untersuchung des fraglichen Stück Viehes vorzunehmen.

Wir trafen dort die Kuh, von Farbe grau, zirka 7 Jahre alt, auf der Streue liegend an; die oberflächlich äußere Besichtigung zeigte nichts Krankhaftes. Bei genauer Untersuchung ergab sich, daß gänzliche Lähmung der hintern Extremitäten vorhanden, in Folge welcher dem Thier das Aufstehen gänzlich unmöglich ist.

Resultat.

Da das Thier weder durch Gebrauch noch andere Anstrengungen (weil keine solchen stattgefunden haben) gelähmt wurde, so geht mit Sicherheit hervor, daß die Lähmung von alten Hinterleibsbeschwerden herrühren muß, und in Folge deren das Thier als gesetzlich währschaftskrank erklärt wird.

Volkenbach, den 4. März 1843.

Bezirksthierarzt K.
Bezirksthierarzt J. H. N.

2.

Das großherzoglich badische Bürgermeisteramt Lotstetten an das E. Gemeindammannamt Uhwiesen.

M. M. in V., hiesiger Gemeinde, kaufte lt. Gesundheitsschein No. 5300 von K. M. im N. eine Kuh, von Farbe grau, 7 Jahre alt, welche laut Anzeige der untersuchenden Herren Thierärzte J. H. N., Bezirksthierarzt in R., und J. K., Bezirksthierarzt in J., an Hinter-

leibsschwäche, welche folge alter Gebrechen entstanden, währschaftskrank da liege.

Sie werden daher dienstnachbarlich ersucht, den K. M. als Verkäufer einzuladen, mit einem patentirten Thierarzt auf morgen den 5. März, Mittags 1 Uhr, auf der Stelle, wo die kranke Kuh sich befindet, zu erscheinen, um wo möglich den Gegenstand zu beseitigen, ansonsten weitere Schritte und zwar auf Kosten des Verkäufers gethan würden. Diese Aufforderung ist von dem Betreffenden unterzeichnet, wieder anher zu senden.

Lotstetten, den 4. März 1843.

Das Bürgermeisteramt.

3.

Untersuchungsbericht.

Auf Ansuchen des H. E., Weinschenk in U., am 9. Merz d. J. eine am 21. Februar d. J. an M. M. in V., Gemd. L., Großh. Baden, verkaufte, in Währschaft stehende Kuh zu untersuchen, verfügte mich, sogleich mit H. E. die Untersuchung fraglicher Kuh vorzunehmen. Diese war mittelmäßig genährt, zirka 9 Jahr alt, von weißgrauer Farbe, Toggenburgerrace; sie lag im Stalle des Käufers (auf Streue) auf der rechten Seite, und zeigte folgende Erscheinungen:

An der äußern Seite der Sprunggelenke und an den Hüften haarlose Stellen, die Hüftgelenke und Kreuzgegend von scharfen Medikamenten eingerieben; die Muskeln, welche die Beckenknochen bedecken, ziemlich stark angeschwollen, doch weich anzufühlen, und nahe am After eine schwarzblaue Stelle, ungefähr von der Größe

einer kleinen Baumnuß; die hintern Extremitäten beinahe ausgestreckt. Beim starken Befühlen der Hüftgelenke und des Kreuzes äußerte die Kuh bedeutende Schmerzen, so beim Bewegen der genannten Extremitäten; die Backenbeine, besonders das linke, hatten sich aus der Gelenkpfanne bewegen lassen, und man hörte ein deutliches Knacken der Knochen der Hüftgelenke, konnte nicht aufstehen. Die zwei letzten falschen Rippen rechter und die drittletzte linker Seite waren nahe an der Rückenwirbelsäule quer gebrochen, so daß man dieselben bei leichtem Drucke einwärts drücken konnte. Um die Kuh genau untersuchen zu können, hat man die vordern Extremitäten rückwärts an die Brust, die hintern vorwärts an den Bauch gebracht, und sorgfältig auf die linke Seite gewälzt, wo dieselbe auf linker Seite liegend während der Untersuchung heftige Schmerzen durch anhaltendes Stöhnen zu erkennen gegeben hat, welche sodann wieder auf bemeldte Art auf die rechte Seite gelegt worden. Die Bewegungen der Kreislaufsorgane etwas vermehrt, die Verrichtungen des Darmkanals normal, ebenso das Fressen und Saufen, nach Aussage des Käufers, welche in Uebereinstimmung der Frau oder Schwester des M., daß die Kuh am Milchgeben zugenommen. Wiederkauen habe ich sie sogleich nach der Untersuchung selbst gesehen. Darmexkremente waren gut verdaut.

Ohne eine harte, unschmerzhafte Beule hinten an der rechten Hüfte und die obenbezeichneten Erscheinungen, habe dem äußern Aussehen nach nichts Normwidriges beobachtet.

Resultat.

Die bezeichneten Erscheinungen, nämlich die starke Ausdehnung der Kapselbänder der Hüftgelenke, das Knacken der Backenbeine beim Bewegen der hintern Extremitäten, wobei zu vermuthen, daß die runden Bänder zerrissen. Die starken, zwar nicht harten Anschwellungen, welche auf Suggilation (Blutunterlaufung) schließen läßt, sind nicht die, der im §. 3 des züricherischen Währschaftgesetzes bezeichneten Gewährsmängel, sondern Folgen äußerer Gewalt, unzweifelhaft eines Sturzes, den die Kuh wahrscheinlich auf dem Wege nach dem V. in den Händen des Käufers erlitten haben muß, um so mehr, da fragliche Kuh mit obgenannten Gebrechen nicht nach dem V. hätte geführt werden können.

Den 13. November 1847.

J. M., patent. Thierarzt.

4.

Geschehen V., den 10. März 1843 vor Rstr. B., den Thierärzten C., N., R. und dem verpflichteten Aktuar H.

In Folge vom 7. d. M. gefaßten Beschlusses hat man sich heute in Begleitung obgenannter Thierärzte unter Zuzug des K. M. oder vielmehr H. E. von U. in die Stallung des ebenfalls anwesenden M. M. in V. begeben, worin man eine rothschäckige und eine falbene Kuh ohne Abzeichen getroffen hat. Letztere befand sich auf dem Stroh liegend mit Exkrementen unmittelbar hinter dem Hinterleib umgeben.

Die drei erwähnten Thierärzte schritten sofort zur Inspektion und Visitation, und geben Folgendes an als

Erfund:

Die fragliche Kuh mag ein Alter von 7 bis 9 Jahren haben, ist von guter Konstitution; der Athem ist ganz gesund, so wie auch die ganze vordere Hälfte der Kuh, nur die hintere Hälfte derselben ist krankhaften Zustandes, indem sie mit der größten Anstrengung sich nicht mehr auf die hintern Beine stellen kann, auch nicht mehr so viel Kraft besitzt, daß sie sich aufschwingen könnte. Wir halten sie deßhalb, weil sie auch an den hintern Füßen und dem ganzen hintern Theil nicht mehr viel Gefühl besitzt, in den hintern Extremitäten für gänzlich gelähmt, und als Folge dieser Lähmung muß auch eine baldige Abzehrung erfolgen. Zugleich bemerken wir N. und K., daß uns seit dem letzten Augenschein eine bedeutende Veränderung aufgefallen, die auch handgreiflich ist, nämlich, daß auf beiden Seiten und zwar auf der rechten zwei und auf der linken eine Hinterrippe gebrochen ist. Ob dieser Bruch in Folge einer zu starken Anstrengung der Kuh behufs des Aufsteigens vom Boden und schnellen Niederfallens wegen der erwähnten Lähmung, oder aber in Folge heftiger Schläge entstanden ist, vermögen wir natürlich mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden, obwohl wir uns mehr zur letzten Ansicht hinneigen; vielleicht könnte es auch von einer Knochenbrüchigkeit herrühren. Jedenfalls halten wir dafür, daß Hinterleibseingeweide verhärtet und vereitert sind, was nach §. 3 No. 2 des Gesetzes vom Kanton Zürich als Hauptmangel des Hornviehes erscheinen muß.

Bezirksthierarzt N.
" K.
Thierarzt R.

5.

Geschehen B., den 16. März 1843 vor Rstr. B., den Thierärzten N., C., R. und dem verpflichteten Aktuar H.

In Folge gestern gefaßten Beschlusses hat man sich heute in Begleitung obgenannter Thierärzte, unter Zuzug des H. E. und Gemeindammanns Sp. in U., sowie des Thierarztes S. in B., wiederholt hieher begeben, sofort die fragliche Kuh gestochen, sämmtliche Höhlen, sowie Kopf geöffnet, worauf obige 3 Thierärzte erklären:

Wir sind im Augenblick außer Stand, unser Gutachten und unseren Erfund abzugeben, und bitten uns deßhalb Frist bis Morgen aus.

Thierarzt N.
" K.
" R.

6.

An das Tit. großherzogl. badische Bezirksamt Jestetten.

Aus Auftrag wohldesselben haben die unterzogenen Thierärzte die Ehre, dem Tit. Bezirksamte nachstehenden Sektionsbericht über die von K. M. von N., Bezirk A., Kanton Zürich, an M. M. im V., Gemeinde L., Großherz. Baden, verkaufte Kuh zu übermachen.

Die Kuh ist zirka 7 bis 9 Jahre alt, von Farbe grau, inländischem Schlage; dieselbe lag auf der Streue, und das ganze Aeußere verrieth starke Abzehrung, so daß schon aus nur oberflächlich wahrnehmbaren Symptomen auf baldiges Ableben des Thieres geschlossen werden konnte. Bei näherer Untersuchung zeigte sich, daß auf der rechten Seite zwei und auf der linken eine

Rippe gebrochen waren. Ebenso fanden sich an den Schenkeln, hauptsächlich den hintern Hüftknochen, in Folge Durchliegens haarlose, bereits wunde Stellen.

Hierauf wurde nach bewerkstelligter Schlachtung (vermittelst Durchschneidung der größern Halsarterien und Venen) zur Sektion geschritten, welche folgende Abweichung vom gesunden Zustande darbot:

1) Nach Abnahme der Haut zeigten sich an den, den obenbemerkten haarlosen oder wunden Stellen entsprechenden Orten und hauptsächlich auch an der Brust unterlassenes Blut mit Suggillation.

2) Bei Abnahme des Euters: dasselbe welk und schlaff.

3) Bei Oeffnung der Brusthöhle:

a. An der Lunge die vordern kleinen Flügel rechts und links gleichsam in eine sulzartige Masse aufgelöst, die Bronchien mit eiterartigem Schleime angefüllt, die großen Flügel mißfarbig, welk und schlaff.

b. Der Herzbeutel enthielt außer dem Herz beiläufig ½ Schoppen seröse Flüssigkeit. Das Herz, eine ziemliche Schlaffheit abgerechnet, gesund.

c. Zudem zeigte sich vide Einleitung: daß früher schon (wann? läßt sich nicht mit Gewißheit angeben) rechts die zwei falschen und linkerseits die drittletzte falsche Rippe gebrochen waren, welche Brüche aber, obschon durch den kranken Zustand des Thieres überhaupt herbeigeführten ungünstigen Umstände wieder erneuert, so war doch deutlich sichtbar, daß die gebrochenen Knochenenden durch ausgeschwitzte Knochenmasse, wenn auch nicht vollständig, doch beinahe verbunden und geheilt gewesen sind.

4) Bei Eröffnung der Bauch- und Beckenhöhle zeigte sich:

a. das Netz wässrig und überhaupt vermehrte seröse Ausschwitzung in besagten Höhlen;

b. die Vormägen sammt dem Lab mit Futterstoffen ziemlich angefüllt, normal. Die Haube enthielt außerdem noch einen ungefähr einer Welschnuß großen Kieselstein nebst zwei Stückchen Eisendraht;

c. die Leber mit einigen sogenannten Drüsen (verhärteten und entarteten Stellen) mürbe und welk; die Gallenblase mit scheinbar normaler Galle ziemlich angefüllt;

d. die Milz bräunlich und die breiartige Substanz derselben beinahe aufgelöst;

e. der ganze Darmkanal mit Nahrungsbrei angefüllt und ziemlich normal, die Gekrösdrüsen so zu sagen ohne Ausnahme, sowie noch beinahe alle Lymphdrüsen des ganzen Körpers entweder aufgetrieben oder verhärtet;

f. die Nieren schlaff; im Becken der linken war etwas abgesonderter Urin angesammelt;

g. die Urinblase stark mit gelbgefärbtem Urin angefüllt;

h. die Gebärmutter im unträchtigen Zustande enthielt ziemlich viel Schleim und Jauche. Beim Durchschneiden der Blutgefäße linkerseits dieses Organs zeigten sich geronnene Blutpolypen.

5) Beim Oeffnen des Kopfes zeigte sich das Gehirn, sowie die übrigen Theile ziemlich normal, mit Ausnahme etwas ergossener seröser Flüssigkeit in die Gehirnkammer.

6) Bei der Trennung der Gliedmaßen vom Rumpfe

zeigte sich, daß die obern Gelenkköpfe der beiden Backbeine bereits aus den ihnen entsprechenden Gelenkhöhlen gewichen; die runden Bänder, sowie die übrigen diesen Gelenken angehörigen Bänder bedeutend verstreckt (gewaltsam ausgedehnt) und erschlafft; die nahe gelegenen muskulösen Theile theils losgerissen, mit Blut unterlaufen und überhaupt von brandigem Ansehen. Der rechte äußere Winkel des Beckenknochens abgebrochen und mit gleicher Umgebung, wie besagte Gelenke.

Gutachten.

Aus der Zusammenstellung der aufgezählten Data geht klar hervor, daß fragliche Kuh in einem gewissen Grade mit der Lungenfäule behaftet, welcher in Verbindung mit der sich vorgefundenen, bereits durchgängigen Entartung des Drüsen (Lymph-) Systems, unzweifelhaft früher oder später den Tod des Thieres zur Folge haben mußte. Ebenso lassen sich die übrigen krankhaften Abweichungen füglich hieraus erklären, so daß man mit Recht annehmen darf, daß die nächste Ursache des Todes schon im Thiere gelegen habe, ehe dasselbe an den Käufer übergegangen war.

Den 18. März 1843.

J. H. N., Thierarzt.

7.

Sektionsbefund.

Nach verehrl. großherzogl. bezirksamtlichem Auftrag 10. und 15. d. M., die bei M. M. im B. in Währschaft gestandener Kuh betreffend, hat man sich zur ge-

gerichtlichen Verhandlung am 16., Nachmittags 2 Uhr, dahin begeben, die Kuh durch Sachkundige sowohl lebend als todt in Augenschein genommen und zwar in Zuzug des Käufers und Verkäufers. Folgendes war an ihr gefunden worden:

Die Kuh ist gemeiner Raçe, falbener Farbe, 7 bis 8 Jahr alt, mittlerer Größe. Man fand dieselbe auf dem Boden liegend und gänzlich erkrankt. Dieselbe war sehr traurig und matt, mit einem stark beschwerlichem Athemholen und Aechzen, mit starkem Nasenlöcheraufreißen, trockenen Husten, eingesenkten Augen, das Maul mit einem schaumartigen Schleim belegt, borstige Haare, Glanz derselben verloren, eine sehr trockene Haut, Herz- und Pulsschlag klein und aussetzend, die Exkremente dick und schwarzbraun, der Hinterleib ganz gelähmt und unempfindlich. Bei noch näherer Untersuchung des äußern Theils des Körpers fand man auf der rechten Seite von den falschen Rippen, das zweite und dritte weiche Ripp an den Rückenwirbelfortsätzen und auf der linken Seite das 4te von den falschen Rippen, ebenfalls den Rückenwirbelfortsätzen, abgebrochen. Nicht minder zeigten sich auch auf der rechten Seite einige Spuren, als wäre das hintere Oberschenkelbein gebrochen, indem man ein starkes Knarschen vernahm.

Die Kuh wurde durch das Messer getödtet, nämlich das Messer bloß in die Brust gestochen und das Blut ablaufen lassen.

Bei Abnahme der Haut waren auf der untern rechten Brust gallicht sulzige Brandstellen, ebenfalls sulzige Stellen an den hintern Sprunggelenken. Auf der rechten

Seite der Lenden floß eine in einem Fistelgang dickgraue Eiterung hervor, aus welch letztern auf einen verdeckten Eitersack sich schließen läßt.

Als man den Kopf bei der Genickstelle abnahm, floß ein gelbliches seröser Wasser aus der Rückenmarkhöhle hervor, das bereits zu einem halben Schoppen gerechnet werden kann.

Nach Eröffnung der Bauchhöhle wurden der Magen, Panzen genannt, die Haube, der Mannigfalter Psalter und der Lappenmagen genau untersucht, nur letzterer war seinem gewöhnlichen Magenschleim entleert, und zeigten sich einige gallige sulzige Stellen auf den Muskelfalten der Panzer, die Haube und Mannigfalter mit unverdauten Futtermasse belegt gewesen; in dem Panzer fand man nußgroße Steine, die Joten auf mehrern Stellen ablösbar; der Zwölffingerdarm war ganz leer, aber mit einem galligen Schleim belegt, die übrigen Dünn- und Dickdärme sind mit schleimigen aufgelöster dünner Futtermasse angefüllt und der gewöhnliche Darmschleim abgelöst, die Membranen auf vielen Stellen sulzicht. Das Milz war blaß, mit etwas aufgelöstem Blute besetzt, die Leber groß, in den Gallengängen dicht mit ausgetretener Galle angefüllt; dieselbe war blasser Farbe und mürbe, ja wie verfault, zu einer schlechten Substanz desorganisirt. Die Gallenblase mit einer dünnen wässerigen Galle angefüllt, jedoch ein kleines Quantum, das Zellengewebe mit vielen sulzigen Stellen; die Nieren waren blaß, mißfarbig und beim Durchschneiden derselben in den Uringängen dickeiterigen Schleim belegt. Die Urinblase und der Tragsack waren

noch ziemlich normalen Standes. Das Zwerchfell, an demselben ist nichts Widernatürliches erfunden worden.

Eröffnung der Brusthöhle: die rechte Lunge war etwas aufgedunsen und blaß, beim Durchschneiden in den Luftgefässen ganz schaumigen Schleim angefüllt und die beiden kleinen vordern Flügel aschfarbig, auf der Oberfläche eiterige Drüschen, beim Durchschneiden speckig, rotzartig stinkend übelartiger Jauche, einer gänzlichen Fäulung gleich, auch dick und luftleer; der linke Flügel insbesondere, wieder der klein vordere, ist ebenfalls grau, aschfarbig und beim Durchschneiden einer stinckenden, eiterigen Jauche belegt, der Herzbeutel mit mehr als einem Schoppen gelblichten serösen Wasser angefüllt. Das Herz blutleer, dasselbe weich lummelicht und die Ziehmuskel blaß und gelähmt. An den Brustwandungen fand man nichts Widernatürliches.

Die oben angeführten Rippenbrüche waren wirklich an Ländenwirbelfortsätzen gebrochen, aber in und um die Brüche ohne vorhandene Entzündung, sondern schon wieder mit dem Kallus in einzugehende Vernarbung; dagegen aber das rechte obere Hinterschenkelbein aus dem Querbein gelegene Schüssel oder Pfanne mit dem Streckband ausgebrochen in und um dasselbe ergossene Blut mit dem in den Muskeln gelegenen Lymphe einen Eitersack auszubildenden stinkenden Eiter mit stinkender Jauche vermischt ausgebildet hat, hiernächst seinen Sitz behalten mußte, und keinen Ausweg ohne den oben bezeichneten Fistelgang, welcher sich unter die Haut ergossen hat, finden konnte, demnächst alle in diesem Theil enthaltenen Extremitäten des absoluten Lebens gehindert wurden;

auch zugleich auf gleich bezeichneter Stelle war um das Querschenkelbein der linken Seite eine ausgebildete, in einem Sack gelegene eiterige Jauche, die dieses Theiles wegen die Muskeln angefressen und ihre natürliche Kraft verloren gegangen ist, und der sämmtlich vorgefundenen schleimigen Eitersammlung alle Extremitäten des Hintertheiles einer allgemeinen Schwindsucht zugezogen und an derselben gelitten hat. Endlich bezeichne ich noch auf dem Heilig- oder Kreuzbein mehr rechter Seite als linker, einen Knochenbruch, der ganz neu im Anscheine noch vorhanden gewesen, der aber unfehlbar beim Ausschleppen der Kuh geschehen sein mag, auf welchen man bei der gerichtlichen Aufnahme nicht zu den voraus bezeichneten Fällen zählte.

Bei Eröffnung der beiden Hirnkammern floß ein heiterblaues Wasser durch die kleinere Hirnkammer, beiläufig ein halbes Glas voll; das Gehirn war normal. Zu den oben angeführten Fällen gehört allgemein auch Milz, Leber und Bauchspeicheldrüsen, unter welchen die drei Astimulakionsorgane, welche mit den Därmen in der gemeinschaftlichen Hülle des Bauchfelles liegen, sind theils Hülfsorgane für die Digestion, indem die Leber und Pancreasdrüse die von ihnen zubereiteten Säfte in den Dünndarm ergießen, und ein zum Leben nothwendig machendes Chimus ausgebildet wird; allein nicht nur auch gute Chimus wurde wegen dem im Dünndarm zerstörten Saugsystem gehindert, sondern wurde des allgemein abgeschwächten Verdauungsorgane im Drüsensystem als eine Verschleimung und Verdickung abgesetzt und aus diesem eine gemeinschaftliche Drüsenkrankheit

gebildet, was auch hier der Fall war; daher waren die Drüsen bereits durchschnittlich angeschwollen und in ihnen der verdickte eiterige Schleim gefunden, worin das Saugadersystem ihren Schließungen und Oeffnungen des Pilorus in den Darmkanal und in diesem auch die peristaltische Bewegungen vermindert wurde. Als diese krankhaften Erscheinungen und Aenderungen der Exkretion endlich nach allen Beziehungen auf ihre Art und Weise ihre Frequenz, so wie die Menge, Form, Farbe, Mischung und Konsistenz der Auswurfsstoffe betrachtet, lassen mit Sicherheit auf die jedesmaligen Fehler der Verdauung, sondern auch mittelbar auf den gesammten Zustand des reproduktiven Lebens schließen; sie sind daher zu den wichtigsten diagnostischen Erscheinungen zu zählen, und lassen den kranken Zustand zergliedern und beurtheilen.

Phisiologischen Grundsätzen nach lassen mich diese Krankheit auf folgende Art darstellen zu dürfen: daß erstens dann schon von frühern vorausgegangenen fehlerhaften Verdauungsorgane ihre gewöhnlichen Verrichtungen verloren gegangen sind, und dadurch weder die peristaltische Bewegung befördert wird und hierwegen eine allgemeine Erschlaffheit des ganzen Darmkanals wird, und in denselben die Astimilation der Nahrungsmittel und das astimilirte Auffaugen der Sauggefässe gehindert ist, so wie alle repreduktiven Muskelnfaser sonst verloren und schon dadurch schlechte Säfte absetzen, auch die Membranen und allgemeine Saugesystem abgeschwächt.

Der Nahrungsstoff, der doch das wichtigste zum absoluten Leben steht, diese Astimilation darf also keines krankhaften Zustandes sein, sonst müssen wir mit voll-

stem Rechte behaupten, daß der ganze Organismus erkranken muß, was auch gerade hier der Fall, da eben durch die fehlerhafte Verdauung eine krankhafte Assimilation vorausgegangen, hierdurch ein allgemeines Leiden des innersten und den wichtigsten Organe des ganzen Körpers erkrankt wurde, so läßt sich unmittelbar schließen eben aus den angeführten Gründen das ganze thierische Leben zernichtet werden mußte.

Durch das Besagte den oben angegebenen Gründen, so wie die erkrankten Organe, die der Untersuchung zugekommen sind, lassen mich meine Reden schließen, und schreite zum Resultate.

Die oben bezeichneten kranken Organe, die Lunge, da sie mehr auf der rechten Seite asch- und mißfärbig, dick verhärtet, speckig und mit rotziger Jauche, die sehr stinkend war, erkrankt ist, bereits einer Fäulung vorgelegen; der Herzbeutel mit serösem Wasser angefüllt, dadurch die Verrichtungen des Herzens verloren gegangen, lassen mit vollem Rechte schließen und sagen zu dürfen: daß diese Kuh lungenfaul und herzweichig ist.

Nicht minder die angegebene krankhafte und mißfarbige, ganz mürbe, verfaulte Leber bestätigen noch mehr sagen, daß diese Kuh währschaftskrank ist, und jene angegebene Drüsenverhärtung erkrankt war. Die angegebenen Ansammlungen von stinkender Jauche und Eiterung des Hintertheils erfordern eine längere Zeit zur Ausbidung eines Sackes, als das jene Zeit, wo diese Kuh bei M. M., Käufer desselben gestanden und gelegen ist, mithin schon früher Ansammlungen geschehen sind.

Alle diese krank gewesenen Organe, wie sie bezeichnet sind, sind nicht nur in unsern Staaten des Großherzogthum Badens, sondern auch wirklich des Kantons Zürich für angenommene gesetzliche Hauptviehmangel, welche jedesmal dem Verkäufer zurückfallen.

In dem §. 3 der Gesetzgebung des Kantons Zürich kommt noch besonders hinzu, daß Verhärtungen und Vereiterung der Hinterleibseingeweide überhaupt und daher entstandene Abzehrungen sind gleichfalls geltend.

Auch in unsern Staaten ist diese Krankheit nach der großherzoglich badischen General-Sanitätskommission ein gesetzlicher Viehmangel.

L., den 18. Merz 1843. Thierarzt R.

Daß das Obenangeführte nebst dem Resultat als richtig und vollkommen anerkennt wird, beurkundet

J., den 18. Merz 1843. Bezirksthierarzt K.

8.

Obduktionsbericht.

Dem erhaltenen Auftrage der Löbl. Zunftgerichtskanzlei B.-L. vom 4. d. M. zufolge, betreffend Bericht zu erstatten über die Kuh, welche M. M. aus dem V., Gemd. L., Großherz. B., Bezirksamt J., den 21. Febr. d. J. von K. M. aus dem N. erkauft hat, und eines im §. 3., Art. 2. des zürcherischen Währschaftsgesetzes enthaltenen Hauptmangels angeklagt, und den 16. März 1843 in V. abgeschlachtet wurde, wird nun hiermit folgender Bericht erstattet:

Was die Ergebnisse der Untersuchung im lebenden Zustande der fraglichen Kuh betrifft, verweise ich auf

den Bericht von Hrn. M. in N., Kt. Schaffhausen, der dieselbe im Auftrage des Verkäufers den 9. März untersucht hat, und bemerke dießfalls nur, was ich am Tage vor der Abschlachtung derselben, also den 15. März, bei der, zufolge erhaltenem Auftrage des Gemeindammannamtes U., vorgenommenen Untersuchung beobachtet habe:

Diese Kuh war zirka 9 Jahre alt, von bereits mausgrauer Farbe und dem Toggenburgerschlage am nächsten, lag auf der Streue im Stalle des Käufers, und zeigte folgende Erscheinungen:

Auf der äußern Seite der Sprunggelenke und an den Hüften haarlose, wunde Stellen, zwei gebrochene Rippen auf der rechten und eines auf der linken Seite; die hintern Extremitäten waren mehr ausgestreckt; bei dem Vor- und Rückwärtsbewegen dieser, so wie auf einen angebrachten Druck in der Gegend des Kreuzes äußerte die Kuh heftigen Schmerz, und vermochte nicht aufzustehen. Die Bewegung der Kreislaufsorgane war etwas vermehrt, die Freßlust vermindert u. s. w. Unter diesen Umständen konnte ich ganz natürlich weder auf einen Gewährsmangel noch auf Genesung dieses Thieres schließen, daher die Abschlachtung desselben auf den folgenden Tag, als den 16. März, angeordnet wurde.

An besagtem Tage, Nachmittags halb 3 Uhr, mit Hrn. Gemeindammann Sp. von U. am Orte unserer Bestimmung angelangt, trafen wir die fragliche Kuh in der Scheune des Käufers abgeschlachtet an; die Abnahme der Haut hatte schon theilweise begonnen.

Der Sektion waren gegenwärtig von Badenser Seite die Herren Aktuar H. des Amtes J., Bezirksthierarzt K.

von J., Thierarzt R. von L. und Bezirksthierarzt N. von R., Bezirk B. Von Zürcher Seite, wie schon bemerkt, Hrn. Gemeindammann Sp. von U. Es zeigte sich nun Folgendes:

1) Aeußerlich:

a. Auf der äußern Seite der Sprunggelenke und an den Hüften die obenbezeichneten haarlosen, wunden Stellen.

2) Nach Abnahme der Haut:

b. Um die Sprunggelenke, um die Kniegelenke der vordern Gliedmaßen, an den untern Seitentheilen der Brustwandungen und noch an mehreren andern Stellen gelblich wässrige Ansammlungen im Zellgewebe;

c. unter der Brust, in der Gegend des hintern breiten Endes des Brustbeins, eine bedeutende, bereits zirkelrunde Quetschung, durch welche die Muskeln bis auf den Knochen zerstört und mit geronnenem Blute und Lymphe unterlaufen war;

d. hinterhalb der rechten Hüfte eine Taubeneis große Beule von konsistentem, gräulichem, eingeschlossenem Eiter.

3) Eröffnung der Bauchhöhle:

e. Die Leber etwas blaß und am obern Rande mürbe;

f. beide Nieren an einigen Stellen bläulich; das Becken der linken mit abgesondertem Urin angefüllt; der linke Harnleiter gegen sein Ende hin in Folge angehäuftem koagulirtem Blut mit Lymphe vermischt, stark ausgedehnt und erweitert;

g. die Harnblase ziemlich stark geröthet und mit gelblichem Urin mittelmäßig angefüllt.

Alle übrigen Organe der Bauch- und Beckenhöhle zeigten sich im normalen Zustande; einzig wurde in der

Haube ein kleiner Kieselstein und ein kleines Stück zusammengerollter Eisendraht gefunden.

4) Eröffnung der Brusthöhle:

h. In Folge Ergießung und Ansammlung einer röthlich sulzigen Flüssigkeit in einem der kleinern Lappen der rechten Lunge zeigte sich dieser von dünklerer Farbe und etwas aufgetrieben, übrigens nicht kompakt;

i. das Herz war schlaff, sonst, so wie die übrigen Organe der Brusthöhle, von vollkommen gesunder Beschaffenheit.

Die Eröffnung der Hirnhöhle zeigte nichts Normwidriges.

5) Erscheinungen an Knochen:

k. Die zwei letzten falschen Rippen rechter- und die drittletzte linkerseits waren in der Nähe der betreffenden Rückenwirbelbeinen quer abgebrochen; diese Brüche waren mit einer röthlich sulzigen Flüssigkeit umgeben;

l. der Beckenknochen auf beiden Seiten ungefähr 1½ Zoll unter dem Kreuzbein gebrochen; der Bruch rechterseits war bedeutender als der entgegengesetzte; von gleich beschaffener Flüssigkeit, wie die Rippenbrüche, waren auch diese umgebeu;

m. die Gelenkköpfe beider Backbeine rechter- und linkerseits befanden sich außer der Gelenkpfanne; die runden und die übrigen Bänder dieser Gelenke waren zerrissen, die Muskeln von der obern Hälfte dieser Knochen losgetrennt, und es hatten sich dadurch Höhlen gebildet, in denen die, von Bändern und Muskeln losgerissenen obern Theile der Backbeine, nebst einer gelbröthlich er-

gossenen, mit Blut und Lymphe vermischten, sulzigen Flüssigkeit, sich befanden.

Dieses sind nun die Ergebnisse der Untersuchung und Sektion.

Resultat.

Die bezeichneten Momente c., k., l. und m. sind Folge und sichere Beweise der Einwirkung heftiger äußerer Gewalt, wahrscheinlicherweise eines fürchterlichen Sturzes, den die fragliche Kuh unzweifelhaft erlitten hat, denn ohne eines solchen Ereignisses wären diese Gebrechen gewiß nicht zu Stande gekommen.

Daß ein solcher Fall Entzündung und Ergießungen von Flüssigkeiten unmittelbar zunächst der getroffenen Theile, und hierauf auch ein allgemeinen fieberhaften Zustand, Entzündung innerer Organe, Ansammlungen und Ergießungen von Flüssigkeiten in dieselben und auch noch andere Erscheinungen zur Folge haben mußte, bedarf hier gewiß keiner weitern Erörterung, daher dann auch die aufgefundenen Momente e, f, g, h und i mit Zuverläßigkeit herzuleiten sind. Die Momente a und b waren bloß Folge des Liegens, und Moment d war eine für sich vielleicht schon Jahre lang bestandene Eiterbeule. Die Motive der Zufälle, die sich im lebenden Zustande dargeboten haben, sind gewiß durch die Sektionsdata befriedigend nachgewiesen.

Von der Existenz eines gesetzlichen Gewährsmangels, durch den die fragliche Kuh rückfällig gemacht werden könnte, kann deßnahen hier durchaus keine Rede sein, und daß sich das erlittene Schicksal derselben jedenfalls in Händen des Käufers ereignet hat, bedürfte gleichfalls,

selbst für ganz kurzsichtige, keiner weitern Erörterung; indessen erlaube ich mir nur zu bemerken, daß es bei einem Thiere, welches an der N. Seite in V. hinunter getrieben oder geführt werden will, vier gesunde Glieder, gute Gelenke und ein ganzer Beckenknochen erfordert. Ich darf mich in dieser Beziehung auf das Lokal berufen.

Ganz besonders gefährlich ist dieser Zustand zur Winterszeit, und ich vermuthe, daß sich dieser Zufall bei dem Transport der fraglichen Kuh vom N. nach dem V. in den Händen und als Eigenthum des Käufers am ersten Tage, als den 21. Februar d. J., ereignet habe; denn höchst wahrscheinlich war der steile Zugang damals noch mit Eis bedeckt, die Ufer des Volkenbaches noch mit Eisschichten behängt und deßnahen der Uebergang für Thiere bereits unmöglich.

Es hat daher der Käufer vielleicht den Versuch gemacht, das erkaufte Thier über den dort angebrachten langen schmalen Steg zu führen, welches ihm aller Wahrscheinlichkeit nach unglücklicher Weise hinunter gestürzt, was ich hauptsächlich daraus schließe, weil der Sturz allenfalls bloß auf ebener Erde, oder im Stall, oder auch die Einwirkung anderer äußerer Gewalt kaum solche auffallende Momente herbeigeführt hätte, und es könnte deßnahen auch der Fall sein, daß dieses Ereigniß, um von Seite des Verkäufers weniger auf die Spur zu kommen, anfänglich verheimlicht wurde; denn auch für diesen Umstand ist das betreffende Lokal ziemlich gut geeignet.

Es ist bereits außer allem Zweifel, daß diese Kuh ein Lager von 24 Tagen im V. mitgemacht hat, und

man muß sich wirklich wundern, daß ein solcher Zustand während dieser Zeit nicht noch Schlimmeres im Innern des Körpers nach sich gezogen hat.

Schließlich bemerke ich noch, daß unter diesen Umständen und Verhältnissen kein thierärztliches Subjekt mit gutem Gewissen auf das Dasein eines Hauptmangels der fraglichen Kuh schließen kann, und wenn sich wirklich solche Data ergeben hätten, wahrhaftig, ich an meinem Ort hätte mir dennoch auf einen solchen zu schließen, „um allenfalls von höherer Behörde mir nicht Vorwürfe auf den Hals zu ziehen" (ich hätte nämlich solche Data von den Folgen des Falles herleiten sollen), Bedenken getragen.

B., den 12. Oktober 1843.

Der Bezirksthierarzt des Bezirkes A., S.

9.

Der G. des Standes Zürich an das löbl. Zunftgericht B.-L.

Dem Ansuchen des löbl. Zunftgerichtes B.-L. entsprechend, übermacht hiermit der G. demselben in Folgendem das verlangte Gutachten, betreffend den Streitfall zwischen M. M. aus dem V., Gemd. L. im Großherz. Baden, und K. M. aus dem N., Gemd. U.

Aus den dem Gesundheitsrathe übersandten Aktenstücken geht hervor:

Es habe K. M. aus dem N. unter dem 21. Febr. 1843 an M. M. aus dem V. eine Kuh verkauft, die den 16. Merz als krank abgeschlachtet wurde, deren Krankheit nach dem Gutachten eines Theiles der bei der Sektion

anwesenden Thierärzte (N., R., K.) als Gewährsmangel bezeichnet wird, während ein anderer Theil derselben (S., M.) dieser Annahme widerspricht, und die krankhaften Veränderungen, die sich bei dem in Frage stehenden Thiere vorfanden, von eingewirkten mechanischen Ursachen herleitet, und es liegt daher dem G. ob, zu beantworten:

1) War bei dem betreffenden Thiere eine Krankheit vorhanden, die nach den bei uns bestehenden Währschaftsgesetzen als Gewährsmangel erklärt werden könnte?

2) Wenn es sich ergeben sollte, daß ein solcher zur Zeit der Sektion bei dem fraglichen Thiere gefunden wurde, nachzuweisen, daß derselbe entweder schon vor dem Kaufe oder erst nach demselben sich ausgebildet habe.

Was nun die erste Frage betrifft, so haben die Thierärzte N. und K. in ihrem Gutachten vom 4. März sich dahin ausgesprochen, es bestehe die Krankheit in einer Lähmung der hintern Gliedmaßen, die sich in Folge veralteter Fehler in den Hinterleibsorganen des fraglichen Thieres ausgebildet habe, und somit als Währschaftskrankheit zu betrachten sei.

Von dieser Ansicht scheinen indessen die bezeichneten Thierärzte zurückgekommen zu sein, da wenigstens N. in seinem Gutachten vom 18. März nichts mehr hiervon spricht, sondern die Krankheit als Lungenfäule bezeichnet, zu welcher Ansicht auch der Thierarzt R. in seinem Gutachten vom gleichen Datum sich bekennt, und dem auch

Thierarzt K. beipflichtet, und es gestaltet sich die vom G. zu beantwortende Frage mithin einfach so: War bei dem in Frage stehenden Thiere diejenige Krankheit vorhanden, die man als Lungenfäule bezeichnen kann?

Ehe wir indessen zur Beantwortung der Frage schreiten, müssen wir zuerst bemerken, daß das Wort Lungenfäule von den Thierärzten nicht immer in gleichem Sinne genommen wird; es wird darunter bald die Lungenseuche, bald der Zustand der Lunge, wie er sich bei der Fäule, und dann aber auch der, bei welchem ein Theil der Lunge vereitert oder verjaucht ist, verstanden, und nur dieser letztere Krankheitszustand ist nach dem Währschaftsgesetze des Kantons Zürich und zwar bedingungsweise als Gewährsmangel aufgestellt. Betrachten wir nun zunächst, was die verschiedenen Berichterstatter über den Zustand der Lunge angeben. Von N. wird in seinem Berichte vom 18. März hierüber Folgendes angegeben: „An der Lunge die vordern kleinen Flügel rechts und links gleichsam in eine sulzartige Masse aufgelöst, die Bronchien mit eiterartigem Schleime angefüllt, die großen Flügel mißfarbig, welk und schlaff.“ — Thierarzt N. sagt hierüber und K. stimmt ihm bei: „Die rechte Lunge war etwas aufgedunsen und blaß, in dem Luftgefäßgang mit schaumigem Schleime angefüllt, und die beiden kleinen vordern Flügel aschfarbig; auf der Oberfläche eiterige Drüschen; beim Durchschneiden speckig, rotzartig, stinkend, übelartiger Jauche, einer gänzlichen Fäulung gleich, auch dick und luftleer; der linke Flügel, insbesondere wieder der kleine vordere, ist ebenfalls grau, aschfarbig und beim Durchschneiden mit einer stinkenden

eiterigen Jauche belegt." — S. endlich gibt den Zustand der Lunge folgendermaßen an: „In Folge Ergießung und Ansammlung einer röthlich sulzigen Flüssigkeit in einem der kleinen Lappen der rechten Lunge zeigte sich dieser von dunklerer Farbe und etwas aufgetrieben, übrigens nicht kompakt."

Wie aus diesen abweichenden Angaben über den Befund bei der Sektion sich ergibt, hat keiner der Bericht erstattenden Thierärzte die Sache auf gleiche Weise aufgefaßt; während der eine davon spricht, ein Theil der Lunge sei ganz aufgelöst gewesen, und von Eiterknötchen nichts beobachtet haben will, läßt der andere die vordern Theile der Lungenflügel mit Eiterknötchen besetzt und zum Theile kompakt (speckig) erscheinen, und der dritte hat bloß eine röthliche Flüssigkeit in einem Theile des rechten Lungenflügels ergossen gefunden, und es frägt sich nun: welche von diesen Angaben ist die richtige, oder welche gibt den wahren Zustand der Lunge an? Die Angaben der beiden ersten Berichterstatter sind offenbar zu Gunsten des Käufers übertrieben, und sie scheinen schon darum der Glaubwürdigkeit zu ermangeln, da sie einander zum Theil widersprechen, indem der eine einen Theil der Lunge fast aufgelöst und in Sulze verwandelt erklärt, während der andere davon spricht, es sei dieselbe an einigen Stellen zu kompakt gewesen — der eine Eiterknötchen gesehen haben will, während der andere nichts davon bemerkt, während doch kaum anzunehmen ist, es hätte dieser diese wichtige Erscheinung übersehen können, und da die Angabe, der vordere Theil des rechten Lungenflügels sei in eine sulzartige Masse ver-

wandelt, gleichsam wie aufgelöst gewesen, demjenigen von S. angegebenen Zustande weitaus näher kommt, als dem Zustande, wie er von R. angegeben wird; ja wenn man, einige Uebertreibung weggerechnet, die unzweifelhaft dabei stattgefunden hat, so kommt der Zustand der Lunge nach der Angabe Rs. demjenigen Ss. ziemlich gleich, und es geht schon hieraus unzweideutig hervor, daß keine solche Vereiterungen in der Lunge vorhanden waren, wie man dieselben bei der Lungenschwindsucht des Rindviehes vorfindet, und die einzig als Gewährsmangel in den hierüber bestehenden Gesetzen des Kantons Zürich erscheint. Es stimmen aber auch mit dieser Annahme vollkommen die Angaben überein, welche über den Befund des Thieres im Leben vorhanden sind. R. und K. (s. Akt. 1) haben bei ihrer Untersuchung des Thieres am 4. Merz an diesem einzig Lähmung der hintern Gliedmaßen gefunden, ohne irgend eine weitere Krankheitserscheinung an demselben wahrgenommen zu haben, und Thierarzt M. fand das fragliche Thier am 9. März diesem entsprechend, mit Ausnahme der Knochenbrüche, welche vorhanden waren, im Uebrigen vollkommen gesund, — was wol nicht hätte geschehen können, wenn die Lungen zum Theil mit Eiterknoten besetzt gewesen wären. Der G. glaubt daher zu der Annahme berechtigt zu sein, es habe bei dem fraglichen Thiere kein Zustand obgewaltet, den man für lungenfaul oder überhaupt für einen Gewährsmangel ausgeben könnte; gesetzt aber auch, es wären wirklich diejenigen krankhaften Erscheinungen, wie sie R. in seinem Befundberichte angibt, zugegen gewesen, so würde

die zweite Frage zu stellen sein: war der fragliche Zustand schon vor dem Kaufe vorhanden, oder hat sich derselbe nach diesem ausgebildet? — und die Antwort auf diese würde dahin ausfallen, es sei anzunehmen, die krankhaften Entartungen, die in der Lunge des betreffenden Stück Viehes gefunden worden, seien erst während der Zeit, als der Käufer dasselbe im Besitze hatte, entstanden und zwar aus den zum Theil schon angeführten Thatsachen, indem auf der einen Seite ein Zustand der Lunge, wie ihn R. beschreibt, nicht wohl, ohne von den Thierärzten R., M. und K. bei ihren Untersuchungen im Leben des Thieres bemerkt zu werden, hätte stattfinden können, und auf der andern Seite es gar wohl möglich, ja durch viele Thatsachen bis zur Evidenz erwiesen ist, daß sich in kurzer Zeit kleinere und größere Ansammlungen von Eiter in der Lunge ausbilden können, ohne daß Entzündung der Lunge selbst dazu erforderlich ist, indem Eiter, der sich an verschiedenen Stellen des Körpers bildet, resorbirt, in der Lunge oder auch in andern Theilen des Körpers abgesetzt werden kann, und die sogenannten Ablagerungsabszesse sich ausbilden können. Wir mußten um so mehr dieser Ansicht huldigen, als die beschriebenen Eiterknötchen, wenn sie wirklich da gewesen wären, ihrer Beschreibung nach, vielmehr dieser Gattung Abszessen angehört haben müßten, als den Abszessen, die in Folge der Entzündung in den Lungen sich ausbilden, und als Ausgang der letztern zu betrachten sind, und weil sich endlich die Momente, welche zu solchen Ablagerungsabszessen führen, hier vorfanden. Das Thier hatte nach den

hierin übereinstimmenden Berichten die Rippen gebrochen; es hatte die hintern Gliedmassen luxirt, und auf der einen Seite hatte sich in der Nähe des Hüftgelenkes ein Abszeß gebildet, von welchem aus Eiter hätte absorbirt werden können, so daß mithin auf keinen Fall hier eine Krankheit vorhanden war, die zu den Währschaftskrankheiten, wie sie bei uns gesetzlich angenommen sind, gehörte, auch in dem Falle nicht, in welchem die lymphatischen Drüsen überhaupt theils vereitert, theils angeschwollen gefunden worden wären, wie dieses der Bericht von N. ausspricht; N. und K. hingegen dasselbe nicht sowohl in dem geschichtlichen, vielmehr in dem begründenden Theile ihres Berichtes erwähnen, von welcher Abweichung hingegen S. ganz schweigt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, die organischen Entartungen, welche bei dem in Frage stehenden Thiere gefunden worden, sind neuern Ursprungs, und zur Zeit, in welcher der Käufer das Thier im Besitze hatte, entstanden, theils durch das beständige Liegen desselben während längerer Zeit, theils auch durch den Abszeß, der sich am Hüftgelenke gebildet hatte, veranlaßt worden, die ihrerseits ihre begründende Ursache in den Knochenbrüchen und in der Luxation hatten, welche bei dem Thiere vorgefunden wurden. Daß diese nicht schon zur Zeit, als der Verkäufer das Thier noch im Besitze hatte, zur Entstehung gelangt sein können, geht unumstößlich daraus hervor, daß das Thier an den Ort des Käufers geführt werden konnte, was unmöglich hätte geschehen können, wenn dieselben schon vor dem Abschlusse des Handels und der Wegnahme desselben von dem Verkäufer vorhanden gewesen wären.

Das Gutachten des G. geht mithin kurz zusammengefaßt dahin:

1) Das in Frage stehende Thier litt an keinem Gewährsmangel, am wenigsten aber an einer Krankheit, die als Lungenfäule bezeichnet werden könnte.

2) Alle die organischen Veränderungen, welche bei demselben angetroffen wurden, lassen sich ganz ungezwungen, als von dem langen Liegen und der Eiterbildung in der Nähe des Hüftgelenkes entstanden, erklären, die ihre Ursache in den mechanischen Verletzungen, die das Thier erlitten hatte, finden.

II.

Amputation der Gebärmutter bei einer Ziege.

Von P. Etterlin,
Thierarzt in Muriwey.

In der Nacht vom 3. April 1844 gebar dem J. N. in Seengen eine Ziege, wobei alles gut vor sich ging und das Thier gesund blieb, daher sich der Eigenthümer noch einige Stunden dem Schlafe überließ. Früh am Morgen wurde er durch das Geschrei der Ziege geweckt, und als er sich daher nach ihr umsah, bemerkte er, daß die Gebärmutter vorgefallen sei, deßhalb sprach er mich um ärztliche Hülfe an. Ich fand das Thier auf dem Boden liegend, und ließ sogleich ein Stück Leinwand zwischen der Gebärmutter und der Streue durchziehen;